

SCHULORDNUNG

der

Wilhelm Homeyer Musikschule der Stadt Hameln

1. Name und Aufgabe

- 1.1. Die Wilhelm Homeyer Musikschule (WHM) ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Stadt Hameln; sie ist organisatorisch dem Fachbereich Familie, Bildung und Soziales zugeordnet.
- 1.2. Ihre Aufgabe ist es, elementare Musikausbildung anzubieten, Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren heranzubilden, Begabungen frühzeitig zu erkennen, die studienvorbereitende Ausbildung durchzuführen und Menschen jeden Alters eine musikalische Förderung anzubieten. Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die elementare Musikerziehung sowie die Ausbildungs-, Ensemble- und Ergänzungsfächer für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

2. Unterrichtsangebote

Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

2.1 Elementare Musikerziehung

Die Jüngsten beginnen ab einem Alter von 6 Monaten im „**Musikgarten**“. Kinder ab ca. 4 Jahren können in der „**Musikalischen Früherziehung**“ ihren musikalischen Lebensweg fortsetzen oder ihn dort beginnen. Später einsteigende Kinder beginnen ihre musikalische Ausbildung im „**Grundkurs**“ nach dem 1. Schulhalbjahr in der allgemeinbildenden Schule.

Auch **Erwachsene jeden Alters** haben die Möglichkeit, sich in speziellen Angeboten elementarmusikalisch zu bilden.

2.2 Instrumentaler und vokaler Unterricht

wird in der Regel als Partner- oder Gruppenunterricht und, in Ausnahmefällen, als Einzelunterricht in folgenden Fächern erteilt:

- Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello u. a.
- Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Ukulele u. a.
- Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Traversflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon u. a.
- Blechblasinstrumente: Horn, Trompete, Posaune, Tenorhorn, Bariton u. a.
- Tasteninstrumente: Klavier, Orgel, Cembalo, Keyboard, Akkordeon
- Schlaginstrumente
- Gesang und altersgerechte Stimmbildung

2.3 Ergänzungsfächer

Allen Schüler*innen im Instrumental- und Vokalunterricht wird nahegelegt, an einem Ergänzungsfach, wie z. B. Instrumental- und Vokalensemble, Orchester, Chor, Band, Kurs für Improvisation, Theorie oder Gehörbildung teilzunehmen. Dies sollte verbindlicher Bestandteil des Unterrichts sein. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers/der Schülerin die Hauptfachlehrkraft vor. Die Teilnahme am Ergänzungunterricht der WHM steht auch solchen Interessent*innen offen, die keinen Hauptfachunterricht im Rahmen der WHM besuchen.

3. Leihinstrumente

- 3.1. Die Schüler*innen sollten bei Beginn des Unterrichts (nach Absprache mit der Fachlehrkraft) ein Instrument besitzen. Es können jedoch im Rahmen des Bestandes der WHM verschiedene Instrumente gemietet werden.
- 3.2. Instrument und Zubehör sind auf Kosten der Mieter*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege haben sich die Schüler*innen bei der Lehrkraft zu informieren. Vor Reparaturen ist die zu beauftragende Firma/Werkstatt mit der WHM abzustimmen.
Für Verlust und Beschädigung haben die Mieter*innen bzw. die gesetzlichen Vertreter*innen in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

4. Unterrichtszeiten

- 4.1. Das Schuljahr der WHM beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauf folgenden Jahres.
- 4.2. Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen gilt in gleicher Weise für die WHM.
- 4.3. Der Unterricht wird in der Regel montags bis freitags in den Nachmittagsstunden erteilt, bei entsprechender Möglichkeit oder Bedarf auch vormittags oder abends.

5. Teilnahmevoraussetzungen

- 5.1. Die Schüler*innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler*innen entschuldigen die Erziehungsberechtigten bei der Lehrkraft.
- 5.2. Veranstaltungen der WHM gehören zum pädagogischen Auftrag (Schülervorspiele, Konzerte, öffentliche Veranstaltungen u. v. m.) und sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
Die Schüler*innen sprechen Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der WHM erteilten Fächern mit der Lehrkraft ab.

6. Unterrichtsentgelt, Ermäßigung

Höhe und Zahlungsweise der Entgelte sowie Besonderheiten, die zu Ermäßigungen führen, sind in der Entgeltordnung der WHM geregelt.

7. An- und Abmeldungen

- 7.1. **Anmeldungen** zur Teilnahme am Unterricht sollen in der Regel zum Beginn eines Schuljahres oder zum Kursbeginn erfolgen. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Ergänzungsfach kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter ggf. nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 7.2. Eine **Abmeldung** vom Instrumental- und Vokalunterricht kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres (31.07.) erfolgen. Abmeldungen während des Schul-

jahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug, längerer Krankheit) oder wenn der Unterrichtsplatz nachbelegt werden kann, berücksichtigt werden.

Abweichend hiervon ist bei zeitlich begrenzten Angeboten (Elementarbereich, Kurse, Workshops u. a.) eine Abmeldung nur während der Probezeit möglich.

- 7.3. **An- und Abmeldungen** sind schriftlich, Abmeldungen mindestens 3 Wochen vor dem gewünschten Termin, an die Geschäftsstelle der WHM zu richten. Meldungen bei den Lehrkräften haben keine Gültigkeit.
- 7.4. Zu Beginn des Instrumental- und Vokalunterrichts, bei von der WHM vorgenommenen Lehrkraftwechseln sowie bei Beginn der „Musikalischen Früherziehung“ und der „Musikalischen Grundausbildung“, gelten die ersten 3 Monate als **Probezeit**, in der, unter Berücksichtigung der 3-wöchigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende eines Monats gekündigt werden kann.
- 7.5. Für die zeitlich begrenzten Angebote im „Musikgarten“ gelten die ersten 3 Unterrichtstermine als Probezeit mit Abmeldemöglichkeit zum Monatsende und Zahlungspflicht einer Monatsrate.
Bei Kursen, Workshops u. ä. gelten gesonderte Bedingungen, die jeweils in der Ausschreibung vermerkt sind.

8. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz, Seuchenrechtsneuordnungsgesetz) anzuwenden.

Zusätzlich gelten die besonderen Verhaltensregeln und das jeweils aktuelle Hygienekonzept der Musikschule.

9. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der Unterrichtszeit und unterrichtsähnlicher Veranstaltungen.

10. Gesamtkonferenz

- 10.1. Die Gesamtkonferenz ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten der WHM anzuhören. Sie berät über wichtige Fragen
- des Unterrichts und der Erziehungsgrundsätze
 - allgemeiner Regelungen für das Verhalten in der Schule
 - von Verfahren zur Beschwerde- und Konfliktregelung
 - der Beschaffung und Verteilung von Lehr- und Unterrichtsmitteln
 - der Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Stundenpläne.
- 10.2. Mitglieder der Gesamtkonferenz sind:
- die Leitung des Fachbereichs Familie, Bildung und Soziales
 - die Schulleitung
 - das Kollegium
 - die Elternvertretung
- 10.3. Gesamtkonferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie sind in der Regel so zu legen, dass auch berufstätige Elternvertreter*innen daran teilnehmen können. Gesamtkonferenzen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden.

11. Elternvertretung

Die Eltern der Schüler*innen wählen für die Dauer von 2 Schuljahren aus ihrem Kreis 3 Vertreter*innen für die Gesamtkonferenz.

12. Rechtsverhältnisse

- 12.1 Mit der Anmeldung zur WHM wird die Schulordnung für Schüler*innen, gesetzliche Vertreter*innen, Erziehungsberechtigte und Aufsichtspflichtige verbindlich.
- 12.2 Die Nutzer*innen der WHM sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen, Verlust und Entwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.3 Die Schüler*innen der WHM sind im Schulgebäude gegen Unfall versichert. Eine weitergehende Haftung der WHM für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der WHM eintreten, besteht nicht.

13. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft, zugleich wird die Schulordnung in der Fassung vom 01.01.2005 aufgehoben.

Hameln, den 16.06.2021

STADT HAMELN

(Claudio Griese)
Oberbürgermeister